

Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt

Amtsblatt



Anzeiger

Das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Gernsdorf, Bernsdorf, Mein., v. Langenberg, Falten, Reichenbach, Callenberg, Langenchursdorf, Grumbach, Teich, Heim, J. H. Schnappel, Blößenbrand, Grilina, Mittelbach, Ursprung, Kirchberg, Lugau, Erbach, Pleiße, Ruchdorf, St. Egidien, Güttengrund u. s. w.

Erscheint jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und kostet durch die Austräger das Vierteljahr M. 1.55, durch die Post bezogen M. 1.92 frei ins Haus.

Fernsprecher Nr. 11.

Inserate nehmen außer der Geschäftsstelle auch die Austräger auf dem Lande entgegen, auch befördern die Annoncen-Expeditionen solche zu Originalpreisen

Ar. 96.

Geschäftsjahr
Schlußjahr Nr. 51.

Sonntag, den 26. April 1908.

Preis- und Telegramm-Adressen:
Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal.

58. Jahrg.

Versteigerung: Montag, den 27. April 1908 vormittags 10 Uhr sollen im Versteigerungsraum des hiesigen Kgl. Amtsgerichts
1 Tisch-Sofa, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Schrank, 1 Regulator, 1 Blumenstühle, 1 gr. Spiegel und 1 gr. gerahmtes Bild
meistbietend versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal.

Der praktische Arzt

Herr Dr. med. Sommer

ist als Schularzt bei den hiesigen Volksschulen in Pflicht genommen worden.

Hohenstein-Ernstthal, am 25. April 1908.

Der Stadtrat.

Am 1. Mai 1908 findet eine Arbeiterzählung statt. Es werden daher alle Gewerbe- und Handwerksbetriebe in dieser Stadt veranlaßt, die ihnen in den nächsten Tagen zugehenden Formulare am 1. Mai 1908 auszufüllen, sodann aber die ausgefüllten Formulare spätestens bis zum 5. Mai dieses Jahres zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Mark im Rathaus hier selbst — Zimmer 9 — zurückzugeben.

Hohenstein-Ernstthal, am 24. April 1908.

Der Stadtrat.

Die Wassersteuer für das 1. Vierteljahr 1908 ist spätestens bis zum

30. April 1908

zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung an die Stadtkasseneinnahme zu bezahlen.

Hohenstein-Ernstthal, am 15. April 1908.

Der Stadtrat.

Alle hiesigen Pferdebesitzer

werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Glauchau vom 9. März 1908, die diesjährige Pferdevermutterung im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Glauchau betreffend, hierdurch aufgefordert, sämtliche für kriegsbrauchbar oder als für vordringend kriegsbrauchbar erklärten Pferde, einschließlich aller seit der letzten Vermutterung neu hinzugekommenen, auch wenn die letzteren bereits anderwärts für dauernd kriegsbrauchbar erklärt worden sind,

am nächsten Dienstag, den 28. April 1908

vormittags um $\frac{1}{2}$ 8 und $\frac{1}{2}$ 10 Uhr

— die Stunde der Vorführung wird nach jedem Besizer schriftlich bekannt gegeben — pünktlich auf dem hiesigen Altkädfier Schützenplatze zur Vermutterung vorzuführen, mit Ausnahme:

1. der unter 4 Jahre alten Pferde,
2. der Ferkel,
3. der Stuten, die entweder hochtragend sind (d. h. deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten steht) oder noch nicht länger als 14 Tage abgefoht haben,
4. der Vollblutstuten, die im Allgemeinen Deutschen Gestütbuch oder dem dazu gehörigen

offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
5. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
6. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
7. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
8. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß,
9. der Pferde, welche bei den früheren Vermutterungen hier selbst als dauernd kriegsbrauchbar bezeichnet worden sind.
Außerdem kann unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten; Gesuche sind sofort an den unterzeichneten Stadtrat einzureichen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:
a) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Klerge und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Vermutterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde,
b) die Posthalter, hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Post kontraktmäßig gehalten werden muß.

Die Pferde sind blank, d. h. ohne Geschirr und Sattelzeug, und möglichst auf Axteln mit zwei Jägeln vorzuführen.
Die Hufe sind nur zu reinigen und zu waschen, aber nicht einzusetzen oder zu schmieren.

Stark an der Galfier des Pferdes ist der jedem Pferdebesitzer zugeheltete Zettel zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Vermutterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem an derselben Stelle die gleichfalls zugehelteten Bestimmungen anzubringen.

Pferdebesitzer, welche ihre geltungspflichtigen Pferde nicht, oder nicht rechtzeitig oder vollständig, sowie überhaupt nicht ordnungsgemäß vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe (nach § 27 des Kriegsverordnungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873 Geldstrafe bis zu 150 Mark) zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeiführung der nicht gehaltenen Pferde vorgenommen wird.

Den Pferdebesitzern, auch soweit sie ihre Pferde nicht selbst vorführen, den Tierärzten und den Beschlagsschmieden wird die Beteiligung an den Vermutterungen warm empfohlen, namentlich ist die Anwesenheit der letzteren sehr erwünscht.

Den Befehlungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufgestellten Polizeimannschaften ist unbedingt Folge zu leisten.

Hohenstein-Ernstthal, am 25. April 1908.

Der Stadtrat.

Steuerpflichtige

hier, die über das Ergebnis ihrer diesjährigen Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer-Einschätzung eine Bescheinigung noch nicht erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich bei der hiesigen Ortssteuereinnahme — Rathaus, links 1. Zimmer — zu melden.

Oberlungwitz, am 25. April 1908.

Der Gemeindevorstand.

Liebertrecht.

Das Wichtigste.

Dem Vernehmen nach hat die sächsische Regierung einer Vertagung des sächsischen Landtages kurz vor Pfingsten bis zum Oktober zugestimmt.

Die Einigungsverhandlungen im Baugewerbe in Berlin haben zur Erneuerung der Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführt.

*) Einige preussische Staatsbahnen, darunter Magdeburg-Bitterfeld-Galle und Halle-Beippla, sollen für den gesamten Betrieb elektrischen Betrieb erhalten.

*) Der Gattenmörder Koch in Apolda hat einen zweiten gleichartigen Mord eingestanden.

Der polnische Pfarrer Baroje aus Pilsgraudorf (Kreis Pleiße) wurde wegen Vergehens gegen den Kanonparagraphen zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt.

Die griechische Polizei verhaftete in Korfu 50 Albanesen, die von Patras kamen und in ihrem Gepäck Waffen und Dynamit mit sich führten. 20 Albanesen gelang es auf einem Segelschiff zu entfliehen, sie wurden aber von griechischen Truppen verfolgt, die 11 niedermachten und die anderen festnahmen.

*) Die Ueberschwemmungen in Rußland haben ungeheuren Schaden verursacht.

Die Polizei in Pragomyel entdeckte einen Geheimen terroristischen Bund ruffischer Gymnasialisten.

*) In England wütete ein furchtbarer Schneesturm.

*) Näheres an anderer Stelle.

Wir beklagen uns haben im Westen, Südwesten und Süden der Vereinigten Staaten große Verheerungen angerichtet. Einige kleinere Ortschaften sind völlig zerstört worden. In allen Gegenden werden Verluste an Menschenleben gemeldet.

Neue Fleischskandale werden aus Frankreich gemeldet. Im Bezirke Rochefort hielt der Untersuchungsrichter eine Inspektion über 16 Schlachthäuser ab, von denen eine große Anzahl als gesundheitswidrig befunden wurde. Ihre Schließung wird erfolgen.

Der Wortlaut der Verträge über Nord- und Ostsee

Ist nunmehr von den beteiligten Regierungen der Öffentlichkeit unterbreitet worden. Das Nordsee-Abkommen besteht aus zwei Teilen, einer Deklaration und einem Memorandum. Jene enthält den allgemeinen Grundgedanken, auf den die Mächte sich geeinigt haben, und dieses sichert ihm eine bestimmte begrenzte Auslegung. Der Vertrag lautet in deutscher Uebersetzung wie folgt:

1. Deklaration. Die Regierungen von Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und Schweden sind von dem Wunsche geleitet, die zwischen ihren Staaten bestehenden Bande nachbarschaftlicher Freundschaft zu stärken und dadurch zur Erhaltung des allgemeinen Friedens beizutragen, und stimmen in der Uebersetzung überein, daß ihre Politik mit Bezug auf die an die Nordsee grenzenden Gebiete die Aufrechterhaltung des jetzigen territorialen Status quo zum Gegenstand hat. Sie erklären deshalb, daß sie fest entschlossen sind, die zurzeit bestehenden Hoheitsrechte ihrer Staaten an ihren Gebieten in jenen Gegenden unverletzt zu erhalten und gegenseitig zu achten. Sollten irgendwelche Umstände eintreten, die nach Ansicht einer der vorgenannten Regierungen den gegenwärtigen territorialen Status quo in den an die Nordsee grenzenden Gebieten bedrohen, so werden die Signatarmächte der gegenwärtigen Deklaration miteinander in Verbindung treten, um sich im Wege einer Vereinbarung untereinander über Maßnahmen zu verständigen, die sie im Interesse der Aufrechterhaltung des Status quo ihrer Besitzung für nützlich halten möchten.

Die gegenwärtige Erklärung wird mit unklarer Bestimmung ratifiziert werden. Die Ratifikationen werden möglichst bald und spätestens am 31. Dezember 1908 in Berlin niedergelegt werden. Ueber die Niederlegung jeder Ratifikation wird ein Protokoll aufgenommen werden, von dem eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege den Signatarmächten übermittelt werden wird. Zu Urkund dessen usw.

2. Memorandum. Bei Unterzeichnung der Deklaration vom heutigen Tage stellen die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen folgendes fest: 1. daß der durch diese Deklaration anerkannte Grundgedanke der Aufrechterhaltung des Status quo nur die territoriale Integrität aller gegenwärtigen Besitzungen der hohen vertragsschließenden Teile in den an die Nordsee grenzenden Gegenden ins Auge faßt, daß daher die Deklaration in keiner Weise angerufen werden kann, sobald es sich um die freie Ausübung von Hoheitsrechten der hohen vertragsschließenden Teile über ihre oben erwähnten Besitzungen handelt; 2. daß im Sinne der Deklaration die Nordsee sich nach Osten bis zu ihrer Vereinigung mit den Gewässern der Ostsee erstreckt.

Die Hoheitsrechte der vertragsschließenden Mächte werden also durch die Konvention nicht berührt. Jeder einzelne Staat kann innerhalb der Grenzen seines Territoriums von diesen Rechten den ihm passend erscheinenden Gebrauch machen, auch mit anderen Nordsee-Staaten Verträge beliebigen Inhalts über sein Gebiet schließen, sofern nur dessen Grenzen unverändert bleiben. Diese Regelung bedeutet eine glückliche Lösung schwieriger diplomatischer Fragen, eine geschickte Verbindung der Forderung nach internationaler Verständigung mit dem Prinzip unbedingt nationaler Selbstständigkeit der einzelnen Staaten.

Auch der Wortlaut des Ostsee-Vertrags ist bekanntgegeben worden. Er deckt sich bis auf die Namen der kontrahierenden Mächte und das den Gegenstand des Vertrages bildende Meer genau mit dem oben mitgeteilten Nordsee-Vertrag. Zu erwähnen ist nur, daß im Ostsee-Vertrag das Festhalten der Souveränität „an ihren festländischen und insularen Besitzungen“ gelobt wird.

Zu den beiden Seeverträgen sind die ersten Anregungen von Deutschland und Rußland ausgegangen, und zwar für den Nordsee-Vertrag von deutscher, für den Ostsee-Vertrag von russischer Seite. Das Verdienst, das Zustandekommen der Verträge wesentlich gefördert zu haben, kommt dem Staatssekretär des Auswärtigen von Schoen in hervor-

ragendem Maße zu, der als früherer Vertreter Deutschlands in Dänemark und Rußland ganz besonders geeignet war, unsere Interessen bei diesen Verhandlungen wahrzunehmen. Als oberstes Prinzip wurde von Anfang an festgestellt, daß an den Verträgen nur diejenigen Staaten beteiligt sein sollten, die mit Ufern an die Vertragsgebiete angrenzen. Eine Grenzbestimmung zwischen Nord- und Ostsee ist allerdings in den Verträgen nicht enthalten. Die Grenzziehung Schwedens zu dem Nordsee-Vertrage findet dadurch ihre Begründung, daß dieses Land infolge seines Abkommens vom Jahre 1882 historische Rechte aufzuweisen hat. An der bisherigen Lage der Alands-Inseln ist im Ostsee-Vertrage nichts geändert worden.

Der Abschluß der Verträge wird in den beteiligten Ländern aktenhalben mit Genugthuung verzeichnet.

Aus dem Reich.

Das Kaiserpaar auf Korfu.

Der Kaiser ließ sich am Donnerstag abend wieder aus dem Werte des Großen Generalstabes über die Schlacht bei Liaojang vorlesen. Gestern machte der Kaiser, nachdem er auf der Achillestrasse Vorträge gehört hatte, einen Spaziergang. Nach 3 Uhr begab sich die kaiserliche Familie mit den Herrschaften von Connaught durch den Park zur Landungsstelle des Achilleon und bestieg dort den „Steiner.“ In Korfu verließen die Herzoglich Connaught'schen Herrschaften den „Steiner“, um dem König von Griechenland und dessen Familie ihren Abschiedsbesuch zu machen. Die deutschen Herrschaften setzten darauf die Fahrt bis zum nordöstlichen Ende der Insel Korfu fort, wo bei Colura, am Fuße des Panistators, an Land gegangen wurde.

Deutsch-französische Annäherung.

Der „Gaulois“ hat seinen Berliner Korrespondenten beauftragt, verschiedene maßgebende deutsche Persönlichkeiten über die Annäherungsbestrebungen zwischen Frankreich und Deutschland zu befragen. Es werden zunächst die Antworten des Reichspräsidenten Grafen